

RS VwGH Erkenntnis 1993/10/07 93/01/0941

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1993

Rechtssatz

Erreichen die vom Asylwerber geltend gemachten Benachteiligungen (allgemeine Geringschätzung durch die Bevölkerung, nicht näher konkretisierte Benachteiligungen allgemeiner Art, offenbar ohne weitere Konsequenzen gebliebene Beanstandungen durch Revolutionswächter, Behinderungen beim Gebrauch der Muttersprache in der Öffentlichkeit) nicht eine derartige Intensität, daß deshalb ein weiterer Aufenthalt des Asylwerbers in seinem Heimatland als unerträglich anzusehen wäre, liegt kein Fluchtgrund iSd FKonv vor (hier: assyrisch christliche Minderheit im Iran, die nach der im Iran herrschenden verfassungsrechtlichen Situation zusammen mit den kaledonischen Christen einen Abgeordneten ins Parlament wählen können).

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at